



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 33

8. Jahrgang

Gelsenkirchen, 31.12.2022

Inhalt:

2. Änderungssatzung der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Systems Engineering in der Umwelt- und Gebäudetechnik im Fachbereich Maschinenbau, Umwelt- und Gebäudetechnik der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Auslaufordnung der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Mobilität und Logistik am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 07.12.2022

Auslaufordnung der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 07.12.2022



**2. Änderungssatzung der
Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Systems Engineering in der Umwelt- und Gebäudetechnik im Fachbereich
Maschinenbau, Umwelt- und Gebäudetechnik
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S. 1 und § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (**Hochschulgesetz - HG**) in der Fassung des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 01. Juli 2022 (**GV. NRW. S. 780b**), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Maschinenbau, Umwelt- und Gebäudetechnik der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Studiengangsprüfungsordnung des Masterstudienganges „Systems Engineering in der Umwelt- und Gebäudetechnik“ des Fachbereiches Maschinenbau, Umwelt- und Gebäudetechnik der Westfälischen Hochschule vom 01.04.2020 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 17.03.2022 wird wie folgt geändert:

Änderung der Mindestnote

Anhebung der Mindestnote von 2,5 auf 2,7. Siehe **§3 Studienvoraussetzung, Abs.1**

§ 3 Studienvoraussetzung, Abs. 1

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium Systems Engineering ist der Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiums Facility Management, Versorgungs- und Entsorgungstechnik, Technische Gebäudeausrüstung oder Umweltingenieurwissenschaften. Dabei müssen mindestens 180 Leistungspunkte gemäß dem ECTS-System (im Folgenden: Leistungspunkte) erworben worden sein. Die Bewerberin oder der Bewerber muss den Bachelorabschluss am Standort Gelsenkirchen der Westfälischen Hochschule mit mindestens der Note 2,7 erworben haben oder einen gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu den genannten Bachelorstudiengängen aufweist, an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule mit mindestens der Gesamtnote von 2,7 oder einer äquivalenten Note erworben haben. Die Feststellung der besonderen Vorbildung erfolgt auf der Grundlage des in Anlage 7 genannten Fächerkatalogs. In Zweifelsfällen entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.



Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Maschinenbau, Umwelt- und Gebäudetechnik der Westfälischen Hochschule vom 09.11.2022 und der Zustimmung des Präsidiums vom 14.12.2022.

Gelsenkirchen, den 21.12.2022

Der Dekan des Fachbereiches
Maschinenbau, Umwelt- und
Gebäudetechnik der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen

Gez. Prof. Dr. Christian Fieberg

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, den 21.12.2022

Der Präsident der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen

Gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



**Auslaufordnung der
Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Mobilität und Logistik am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom
07.12.2022**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S. 1 und § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (**Hochschulgesetz - HG**) in der Fassung des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 01. Juli 2022 (**GV. NRW. S. 780b**), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die folgende Ordnung erlassen:

Der Masterstudiengang Mobilität und Logistik läuft aus und wird nach den Maßgaben dieser Ordnung aufgehoben:

§ 1 Aufhebung des Studienganges

Das Studiengangsangebot des Masterstudienganges Mobilität und Logistik läuft mit Ablauf des Sommersemesters 2025 aus und wird aufgehoben. Studiengangsprüfungsordnungen in ihren zu diesem Zeitpunkt gültigen und allen früheren Fassungen werden zu diesem Zeitpunkt aufgehoben.

§ 2 Auslaufen des Prüfungsangebotes

Die Einschreibung in den Studiengang war zuletzt im Wintersemester 2021/2022 möglich. Gegenwärtig sind noch 12 Studierende eingeschrieben.

Die Studierenden haben bis zum Ende des Sommersemesters 2024 einen Anspruch, gemäß der geltenden Prüfungsordnung Lehrveranstaltungen zu besuchen und Modulprüfungen abzulegen. Spätestens mit Erlöschen dieses Anspruches werden noch angebotene Lehrveranstaltungen eingestellt. Die Möglichkeit der Anerkennung von anderweitig erbrachten Leistungen bleibt unberührt.

Bis zum Ablauf des Wintersemesters 2024/2025 besteht die Möglichkeit die Masterarbeit anzumelden.

§ 3 Exmatrikulation

Mit Ablauf des Wintersemesters 2024/2025 werden Studierende, die eine Masterarbeit nicht angemeldet haben exmatrikuliert. Die Regelungen der Studiengangsprüfungsordnung bezüglich der Exmatrikulation werden hiervon nicht betroffen. Studierende, die das Studium



bis zum Ablauf des Sommersemesters 2025 nicht erfolgreich absolviert haben, werden zu diesem Zeitpunkt exmatrikuliert.

§ 4 Ausnahmeregelung

In begründeten Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass einzelne Studierende auch nach Ablauf der benannten Fristen Leistungen erbringen können. Gründe für eine derartige Ausnahme sind insbesondere die gesetzlichen Mutterschutzfristen und Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege Personen im Sinne des § 48 Abs. 5 S. 2 HG NRW.

§ 5 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Auslaufordnung wird den Studierenden auf geeignete Weise bekanntgegeben und in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule veröffentlicht. Sie tritt in Kraft am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule vom 07.12.2022 und der Zustimmung des Präsidiums vom 14.12.2022

Gez. Gelsenkirchen, den 21.12.2022

Der Dekan des Fachbereiches
Ingenieur- und
Naturwissenschaften der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen

Gez. Prof. Dr. Guido Mihatsch

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, den 21.12.2022

Der Präsident der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen

Gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



**Auslaufordnung der
Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom
07.12.2022**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S. 1 und § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (**Hochschulgesetz - HG**) in der Fassung des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 01. Juli 2022 (**GV. NRW. S. 780b**), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die folgende Ordnung erlassen:

Der Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen läuft aus und wird nach den Maßgaben dieser Ordnung aufgehoben:

§ 1 Aufhebung des Studienganges

Das Studiengangsangebot des Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen läuft mit Ablauf des Wintersemesters 2024/2025 aus und wird aufgehoben. Studiengangsprüfungsordnungen in ihren zu diesem Zeitpunkt gültigen und allen früheren Fassungen werden zu diesem Zeitpunkt aufgehoben.

§ 2 Auslaufen des Prüfungsangebotes

Die Einschreibung in den Studiengang war zuletzt im Sommersemester 2019 möglich. Gegenwärtig sind noch 15 Studierende eingeschrieben.

Die Studierenden haben bis zum Ende des Wintersemesters 2023/2024 einen Anspruch, gemäß der geltenden Prüfungsordnung Lehrveranstaltungen zu besuchen und Modulprüfungen abzulegen. Spätestens mit Erlöschen dieses Anspruches werden noch angebotene Lehrveranstaltungen eingestellt. Die Möglichkeit der Anerkennung von anderweitig erbrachten Leistungen bleibt unberührt.

Bis zum Ablauf des Sommersemesters 2024 besteht die Möglichkeit, die Masterarbeit anzumelden.

§ 3 Exmatrikulation

Mit Ablauf des Sommersemesters 2024 werden Studierende, die eine Masterarbeit nicht angemeldet haben exmatrikuliert. Die Regelungen der Studiengangsprüfungsordnung bezüglich der Exmatrikulation werden hiervon nicht betroffen. Studierende, die ihr Studium



bis zum Ablauf des Wintersemesters 2024/2025 nicht erfolgreich absolviert haben, werden zu diesem Zeitpunkt exmatrikuliert.

§ 4 Ausnahmeregelung

In begründeten Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass einzelne Studierende auch nach Ablauf der benannten Fristen Leistungen erbringen können. Gründe für eine derartige Ausnahme sind insbesondere die gesetzlichen Mutterschutzfristen und Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege Personen im Sinne des § 48 Abs. 5 S. 2 HG NRW.

§ 5 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Auslaufordnung wird den Studierenden auf geeignete Weise bekanntgegeben und in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule veröffentlicht. Sie tritt in Kraft am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule vom 07.12.2022 und der Zustimmung des Präsidiums vom 14.12.2022

Gelsenkirchen, den 21.12.2022

Der Dekan des Fachbereiches
Ingenieur- und
Naturwissenschaften der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen

Gez. Prof. Dr. Guido Mihatsch

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, den 21.12.2022

Der Präsident der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen

Gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann